

Einige Bemerkungen zum Erwachsenenstimmrecht

Autor(en): **Huber, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **7 (1951)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846285>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einige Bemerkungen zum Erwachsenenstimmrecht

von Prof. Dr. Max Huber

Mein Artikel in der Neuen Zürcher Zeitung vom 14. März 1951, Abendblatt*, über das Erwachsenenstimmrecht hat mir ausser zustimmenden auch eine Reihe von kritischen Äusserungen eingebracht.

Es ist mir nicht möglich, jedem einzelnen Korrespondenten persönlich zu antworten, aber ich möchte nicht den Versuch unterlassen, mich zu den wichtigsten Gegenargumenten kurz zu äussern und die in dem eingangs erwähnten Artikel vertretenen Gründe in einigen Fällen etwas weiter zu entwickeln.

1.

Es ist darauf hingewiesen worden, dass die Ausdehnung des Stimmrechts auf die Frauen der mit dem Aufkommen der Rechtsstaatsidee sich überall zeigenden Tendenz entspringe, das Recht schematisch und vereinheitlichend zu gestalten und der Form des Rechtes gegenüber dessen Inhalt eine übermässige Bedeutung beizumessen. Dabei handelt es sich eigentlich um den Gegensatz zwischen doktrinärem Denken einerseits und empirischem bzw. geschichtlichem andererseits. Dass ich letzterer Art des Denkens sehr nahe stehe, beweisen zahlreiche Abhandlungen in den Bänden „Heimat und Tradition“ und „Gesellschaft und Humanität“ meiner „Vermischten Schriften“ (Atlantis-Verlag). Ich habe immer betont, dass die Politik nicht nur die Kunst des Möglichen, sondern vor allem des Wirklichen ist, d. h. dass es bei einem politischen Akt, also bei der Gesetzgebung nicht nur auf dessen ideale Richtigkeit und Zielsetzung, sondern vor allem auf dessen Auswirkungen ankommt.

Dennoch kann das Historische und Empirische nicht verabsolutiert werden. Wohin das führen kann, zeigen die Auswirkungen der hegelischen Philosophie auf Kommunismus und Totalitarismus. Das Geschichtliche und empirisch Erfahrene und Zweckmässige ist relativ und muss an letzten Kriterien geprüft werden können, Kriterien, die wegen ihrer Transzendenz als absolut zu denken sind. Doch das sind Fragen der Weltanschauung.

Die Ausdehnung des Stimmrechtes auf die Frauen ist übrigens keine juristische Angelegenheit, abgesehen von der sekundären Frage der Legalität des dafür in einem bestimmten Lande einzuschlagenden Weges. Es handelt sich um eine Angelegenheit de lege ferenda, wobei der Inhalt das Wesentliche ist. Immerhin ist es gegeben, dass jeder inhaltlich an sich freie Gesetzgebungsakt sich einigermaßen in das vorhandene Rechtsgefüge, speziell in die Verfassungsgrundsätze einpasse, ähnlich wie bei einem Gebäude dessen Grundriss und Styl für Um- und Anbauten nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollten. Bedenklich ist es jedenfalls, wenn in einem Staate einzelne Institutionen in einem prinzipiellen

* siehe Staatsbürgerin No. 4, 1951

Widerspruch zu grundlegenden Gedanken einer Verfassung sind oder nach und nach zu stehen kommen. Selbst wenn gewichtige Gründe oder historische Erklärungen für solche Abweichungen vorliegen, so besteht doch eine mittelbar schädliche innere Unstimmigkeit und, fehlten solche Gründe, so krankte die Verfassung an einer Art geistiger Unehrllichkeit.

Wenn nun, wie es die Bundes- und die Kantonsverfassungen tun, eine Verfassung sich auf den Grundsatz der Gleichheit der Menschen als Persönlichkeiten aufbaut, so ist es schwer verständlich, dass die Hälfte der erwachsenen Bürger von der politischen Mitwirkung im Staate ausgeschlossen sind, wobei — beim allgemeinen Stimmrecht — auf der einen Seite Zehntausende zugelassen sind, die wegen noch mangelnder geistiger Reife oder genügenden Verantwortungsbewusstsein (schlechte Stimmbeteiligung) oder Abhängigkeit von fremden Instanzen und Untreue gegenüber dem eigenen Staat, eigentlich disqualifiziert wären, auf der andern Seite eine nicht weniger grosse Zahl von Personen ausgeschlossen sind, die unbestreitbar und darunter viele, in höchstem Masse, qualifiziert wären.

Diese Ungleichheit ist umso ernster auf ihre Begründetheit zu prüfen, wenn sie nicht nur einen formalen Gegensatz zu einer Verfassungsnorm bildet, sondern im Widerspruch stehen könnte zu einem hinter und über der Gleichheitsnorm stehenden ethischen Prinzip, der Gerechtigkeit. Das ernsthafte d. h. vorurteilslose Suchen nach der Begründetheit einer solchen Ungleichheit, wie sie im Ausschluss der Schweizer Frauen von den politischen Rechten liegt, ist dann vollends begründet, wenn sich im Laufe der anderthalb Jahrhunderte, die seit Begründung des heutigen Rechtes, der Ausdehnung der politischen Rechte auf alle volljährigen Männer, die Stellung der Frau wesentlich verändert hat, und wenn diese Ungleichheit etwas Singuläres ist und im Widerspruch zu einem weitverbreiteten Rechtsbewusstsein steht.

Republik und besonders Demokratie bedeuten Herrschaft durch die Beherrschten, und was im Wesentlichen dasselbe ist: Freiheit und Rechtsstaat bedeuten Teilhabe an der Setzung des Rechtes, dem der Bürger unterworfen ist. Wo diese Teilhabe fehlt ist Untertanenschaft. Diese Auffassung von Freiheit trat wie in den antiken Republiken, so auch in den Ständevertretungen, autonomen städtischen und ländlichen Körperschaften des Mittelalters bis zu der englischen, amerikanischen und französischen Revolution des XVII., bzw. XVIII. Jahrhunderts in Erscheinung. Das XIX. Jahrhundert zeigt, namentlich seit 1830 eine fortschreitende Entwicklung zum allgemeinen und gleichen Stimmrecht der Männer und das XX. eine solche zum Erwachsenenstimmrecht. Die Schweiz hat 1830 die erste Phase abgeschlossen und ist dort stehen geblieben. Staaten, in denen die Teilnahme des Volkes eine Fiktion ist, können für unsere Betrachtungen unberücksichtigt bleiben; aber unter den ca. 250.000.000 Erwachsenen in den freiheitlichen, der Schweiz am meisten vergleichbaren Staaten der abendländischen Welt (Europa, Nord-

amerika, Australien), sind die ca. 1½ Millionen Schweizerinnen (über 20 Jahren) die einzigen, welche — von den wenigen aus besonderen Gründen Ausgeschlossenen (Bevormundung, Strafurteil etc.) abgesehen — sich im Stande der politischen Unselbständigkeit, d. h. der Untertanenschaft befinden. Dass nicht nur Frauen, sondern auch Männer an dieser — linde gesagt — Anomalie sich stossen, muss nicht notwendigerweise aus einem formalen und doktrinären Denken sich herleiten, sondern ist ebenso begründet in einem geschichtlichen Denken, denn Geschichte ist immer auch Wandlung und Evolution.

2.

Die meisten der gegen die Ausdehnung des Stimmrechts vorgebrachten Gründe beziehen sich auf den Umstand, dass die Frauen infolge ihres gegenüber dem Manne mehr emotionalen Wesens ein Element der Unruhe, Leidenschaft und Unsachlichkeit in die Politik bringen würden und dass die Tendenz zu der Erweiterung des Wohlfahrtsstaates in einem für die wirtschaftlichen Kräfte des Landes untragbarem Masse und unter immer stärkerer Belastung einer Minderheit von Steuerpflichtigen verstärkt würde, dass überhaupt die Politik einen Ruck nach links nähme. Diese Möglichkeit ist nicht von vorneherein auszuschliessen, aber schwer zu beurteilen.

Gegner und Befürworter des Erwachsenenstimmrechts dürften über folgende Punkte sich einigen können:

a. Man befindet sich hier auf dem Boden blosser Vermutungen. Da m. W. in Ländern mit Erwachsenen-Stimmrecht nirgends die Männer- und Frauenstimmen getrennt gezählt werden, ist es äusserst schwer abzuschätzen, wie in einzelnen Wahlkreisen die Mehrheiten zustande gekommen sind und wie sich die Stimmen der Geschlechter auf die Parteien, deren Kandidaten und Programme verteilen.

Besondere Nachteile des Erwachsenenstimmrechts sind mir nicht bekannt geworden. Die lächerlichen Excesse der englischen Suffragetten, die nicht mit der Ausübung, sondern mit der Vorenthaltung des Stimmrechtes zu tun hatten, scheinen sich nicht wiederholt zu haben. Dass die Schweizerfrauen sich in ihrem Kampf für politische Rechte zurückhaltend benommen haben, sollte ihnen nicht als Indifferenz ausgelegt werden und zum Nachteil gereichen.

Da ich in den Dezennien, in denen sich das Frauenstimmrecht durchsetzte oder schon seit einiger Zeit bestand, meine staatswissenschaftlichen Studienreisen in England, Australien und Amerika machte und als Professor des vergleichenden Staatsrechts und als Herausgeber des über die staatsrechtlichen Vorgänge in der ganzen Welt referierenden Jahrbuches des öffentlichen Rechts, die politischen Vorgänge verfolgte, würde ich wahrscheinlich von wirklich beachtenswerten Erscheinungen gehört haben. Im Gegenteil habe ich mich gewundert, dass man eigentlich nie etwas von störenden oder gar umwälzenden Folgen der Mitwirkung der Frauen vernommen hatte. Auch da, wo die Frauen das passive Wahlrecht haben,

ist es nie zu einer Invasion der Frauen in die Parlamente gekommen, und die wenigen Frauen, welche Parlamentsmitglieder oder sogar Minister wurden, haben jedenfalls zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben.

b. Alle Entartungen der Politik, in der Demagogie und im Terror der Wahlen und Abstimmungen, in den parlamentarischen Sitten und im Parteiwesen haben sich vom Altertum bis zur Einführung des Erwachsenenstimmrechts in ausschliesslich den Männern vorbehaltenen politischen Aktionen und Räten in ihrer ganzen Fülle gezeigt. Es wäre kaum möglich, dass es durch die Frauen noch schlimmer werden könnte. Ebensogut könnte man von der Teilnahme der Frauen eine Besserung erwarten.

c. Ueber die Psychologie der Landsgemeinden gibt es eine ausgezeichnete Studie des aus Stans stammenden Psychiaters Professor Wyrsch in Bern. Entsprechende Forschungen über die Psychologie der Wahlen und Abstimmungen im Allgemeinen kenne ich nicht, sie wären interessant. Die Ergebnisse würden von Land zu Land wohl erhebliche Verschiedenheiten aufweisen.

Wo man keine genügenden Grundlagen besitzt, um sich über die möglichen Folgen einer Neuerung wie der Ausdehnung des Stimmrechts auf die Frauen ein Urteil zu bilden, ist es vielleicht am sichersten, auf dem Wege strenger Selbstkritik von dem bestehenden Zustand sich zunächst ein Bild zu machen. Man kann sich für unsere schweizerischen Verhältnisse z. B. folgende Fragen stellen:

1. Wie viele Männer stimmen im Durchschnitt?
2. Wie viele Männer nehmen es sehr genau mit dem Ausharren an den Tagungen der Räte?
3. Wie viele Stimmberechtigte befassen sich vor der Stimmabgabe mit einer Vorlage mehr als mit der blossen Uebernahme der Parteiparole oder dem Vorschlag ihrer Tageszeitung oder lassen sich durch ein unbestimmtes Sentiment oder Ressentiment leiten, oder gehören zu den sog. „Neinsagern“?
4. Wie viele Mitglieder der Räte studieren selbständig und sorgfältig die Vorlagen, selbst diejenigen von besonderer Wichtigkeit?
5. Was für Schlüsse können aus den Plakaten und Inseraten auf die Einschätzung der Wähler in Bezug auf Emotionalität und Sentimentalität gezogen werden?
6. Wie viele Tage oder Stunden im Jahr verwendet der stimmberechtigte Schweizer im Zusammenhang mit der Ausübung seiner politischen Rechte im Bund? Die starke Belastung der Mitglieder der Bundesversammlung kann unberücksichtigt bleiben, da — wenn je — Frauen in die eidg. Räte gewählt würden, es voraussichtlich wie im Ausland nur wenige wären.

Abgesehen von dem Prozentsatz der Stimmbeteiligung, der ja für das ganze Land nur in wenigen Fällen 66% ($\frac{2}{3}$) überschritten hat, kann auf die vorerwähnten Fragen niemand, selbst ein Kenner unserer parlamentarischen Verhältnisse, eine bestimmte Antwort geben. Aber auch

bei einer sehr massvoll kritischen Einschätzung wird man kaum behaupten können, dass unsere männlichen Stimm- und Wahlberechtigten eine so grosse Gewissenhaftigkeit beweisen, dass sie dafür das Monopol der politischen Rechte beanspruchen dürfen. Ebenso wird kaum behauptet werden können, dass der durchschnittliche Arbeits- und Zeitaufwand des männlichen Stimmberechtigten so gross ist, dass die Schweizerin unter gleichen Verhältnissen in ihrer Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Familie, Haus und Beruf wesentlich beeinträchtigt wäre.

e. Dass die Schweizerfrauen weniger als diejenigen anderer Länder qualifiziert wären, dass sie weniger im Erwerbsleben stehen oder sich sozial betätigen, wird wohl kaum behauptet werden können. Das Reden von der Stauffacherin ist nicht ganz aus der Luft gegriffen. Die beiden bedeutendsten Interpreten der schweizerischen Volksseele, Jeremias Gottleb und Gottfried Keller lassen die Frau jedenfalls nicht als dem Mann gegenüber minderwertig erscheinen, gerade auch in Dingen, welche für die Politik von Bedeutung sind.

Die Vermutungen betr. eine Verschiebung nach links, als Folge der Mitwirkung der Frauen bei Wahlen und Abstimmungen, können nicht schlechthin als unbegründet betrachtet werden, aber sehr stark kann die Entwicklung von daher wohl nicht beeinflusst werden. Sie war durch das allgemeine und gleiche Stimmrecht der Männer und den sozialen und wirtschaftlichen Strukturwandel schon lange gegeben. Sie könnte nur dann eintreten, wenn die Frauen der Linksgruppen des Volkes viel intensiver die politischen Rechte benützten als diejenigen der übrigen Klassen und Berufsstände, denn in allen Teilen des Volkes sind Männer und Frauen ungefähr im gleichen Verhältnis vertreten. Uebrigens kann auf die Dauer ein Volksteil, der für seine politischen Rechte gleichgültig ist, seine Position gegen aktivere Gruppen nicht halten, Frauenstimmrecht hin oder her. In Ländern, wo, wie in England, eine auf schmaler Basis stehende Regierung, radikale Neuerungen durchzwingen kann, ist nicht die Teilnahme der Frauen an den Wahlen das entscheidende Moment, sondern das Fehlen des Referendums. Durch Referendum und Initiative ist die Bedeutung des aktiven und passiven Wahlrechtes sehr vermindert und es ist nicht unverständlich, dass die Schweiz. Vereinigung für Frauenstimmrecht sich eventuell mit dem blossen eidg. Stimmrecht in Sachfragen begnügen würde.

Obwohl man sich wie in der Frage nach der Bedeutung des Erwachsenenstimmrechtes für die Labour-Mehrheit in England auf dem Boden blosser unbeweisbarer Annahmen befindet, könnte mit ebensoviel Recht die Frage gestellt werden: wieweit haben die Frauen, speziell die katholischen, seit 1945 nicht ein noch weiteres Vordringen der Kommunisten verhindert? Die riesigen Mehrheiten, die Hitler und dessen Partei schliesslich erzielten, beweisen nur, dass Männer und Frauen vermutlich in etwa gleicher Porportion nationalsozialistisch gestimmt haben. Der Nationalsozialismus wie der Fascismus beweisen, dass auch die Männer für Massenpsychosen anfällig sind.

3.

Eine ernsthafte Frage ist, ob durch das Erwachsenenstimmrecht, d. h. durch die ungefähre Verdoppelung der Stimmberechtigten nicht eine Inflation des Stimmrechts und damit dessen effektive Entwertung für die Männer eintrete, wenn letzteren auch formell nichts entzogen wird. Hiebei soll die Frage nach der Gerechtigkeit des heutigen Zustandes nicht wieder aufgeworfen werden.

Solange es sich vor Einführung des allgemeinen Wahlrechtes bei Erweiterung der politischen Rechte darum handelte, die durch den Vermögenszensus Ausgeschlossenen oder durch die Bevorzugung der Städte benachteiligten Landbewohner oder neben den Ortsbürgern die zugezogenen Niedergelassenen zuzulassen, bedeutete die Ausdehnung des Stimmrechts einen Nachteil für die bisher Privilegierten, da diese nun weniger ihre besonderen Klassen- oder Ortsinteressen zur Geltung bringen konnten. Aber eben damit war dann auch wieder die Frage der Gerechtigkeit aufgeworfen. Nun ist aber nirgends erwiesen, dass, nachdem einmal das allgemeine Stimmrecht der Männer da war, durch die Mitwirkung der Frauen die Stimm- und Wahlresultate wesentlich verändert worden sind. Soweit es sich um Wahlen und Abstimmungen durch die Urne handelt, ist die Zahl der Teilnehmenden unwesentlich und die Grösse dieser Zahl ist auch nicht einmal für den administrativen Apparat von erheblicher Bedeutung.

Anders ist es da, wo Landsgemeinden oder Gemeindeversammlungen abgehalten werden, in denen die politisch Berechtigten persönlich an Diskussionen und Abstimmungen, auch an Wahlen teilnehmen können. Da kann natürlich durch die Verdoppelung der Berechtigten die Beibehaltung der bisherigen Formen der Ausübung der Rechte in Frage gestellt werden. Die starke Bevölkerungsvermehrung und die Zusammenballung grosser Massen in Städten und städteähnlichen Siedelungen hat ja bereits — leider — in grossem Umfang die Urnenabstimmung und die Einführung repräsentativer Verhandlungskörper notwendig gemacht. Aber die Gemeindeversammlungen in den Landgemeinden sind noch ein wesentliches Stück schweizerischer Demokratie.

Nun handelt es sich aber nicht darum, nach einem Schema vom Bunde aus allen Schweizerfrauen in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten politische Rechte zu verleihen, wie der Bund für Kantons- und ortsfremde Schweizerbürger es getan hat. Hier sollen die Kantone die richtigen Anpassungen finden, wenn sie sich endlich einmal aus ihrem starren Verharren beim Männerstimmrecht aufraffen werden.

Es ist eigentümlich, (siehe Brief an die N.Z.Z. vom 21. IV. 1951, Abendausgabe) dass jetzt, wo es sich nur um das Erwachsenenstimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten handelt, mit den Schwierigkeiten opiniert wird, welche die Ausdehnung des Stimmrechts auf die Frauen für Gemeinde- und kantonale Angelegenheiten mit sich brächte, während sonst immer die These vertreten wird, das Erwachsenenstimmrecht sollte von unten her, über Gemeinde und Kanton aufgebaut werden. Auch

ist es unrichtig, dass die Frauen anderer Länder nur bei den seltenen Parlamentswahlen zur Stimmabgabe gerufen sind. Es gibt daneben zahlreiche Wahlen in regionalen und kommunalen Wahlkreisen.

Was die bis dahin wohl einzige Insinuation jenes Einsenders, dass die Anhänger des Erwachsenenstimmrechts mindestens fahrlässig die Volksrechte sabotieren könnten, betrifft, so dürfte sich eine Entgegnung erübrigen.

4.

Wenn gesagt wird, dass die Demokratie (d. h. Volksherrschaft) die Herrschaft der Mehrheit über die Minderheit ist, so ist das wohl formal richtig, aber sagt nichts aus über das Wesentliche, über das, wodurch solche Herrschaft ihre innere Rechtfertigung haben kann. In Bezug auf das Erwachsenenstimmrecht ist der Hinweis auf die Mehrheit, der sich die Frauen zu fügen haben, eine Scheinantwort, eine bloße *petitio principii*, denn die Frage, was die Mehrheit des Volkes sei, ist damit keineswegs entschieden.

Dass die antiken Demokratien, in denen einer Minderheit von politisch berechtigten Bürgern eine Mehrheit von rechtlosen Heloten und Sklaven gegenüberstand, für unser heutiges Denken keine wirklichen Demokratien waren, ist wohl nicht zu bestreiten. Durch das allgemeine Stimmrecht der Männer, wie es sich im XIX. Jahrhundert durchgesetzt hat, ist zwar der Grundsatz der Gleichheit in sozialer Beziehung im Gegensatz zu früheren Unterscheidungen nach Bildung, Beruf und besonders nach Besitz und Einkommen gewahrt. Die Unterscheidung nach dem Alter, einer rein natürlichen Tatsache, zwischen Erwachsenen einer-, Kindern und Jugendlichen andererseits, wird im Grunde von niemandem bestritten, sie rührt weder an soziale Interessen, noch an die menschliche Würde, weil sie zeitlich begrenzt ist. Der Unterschied zwischen erwachsenen Männern und Frauen ist zunächst auch ein natürlicher, biologischer, aber zeitlich unbegrenzter. Die Frauenwelt, obwohl auch sie im Volksganzen einen besonderen Teil von vitaler Bedeutung bildet, ist gleichmässig in allen sozialen Schichten vorhanden, die Zurücksetzung der Frau ist deshalb nicht wesentlich eine soziale Ungerechtigkeit, sondern eine Verkennung ihrer menschlichen Würde.

Dennoch liegt dem Anspruch, dass die Männer, bzw. ihre „Mehrheit“ ihren Willen den Frauen soll auferlegen dürfen, ein Gedanke zu Grunde, auf den hier einzutreten ist.

Das einzige politische und soziologische Argument gegen das Erwachsenenstimmrecht ist ein solches, das selten und fast nie öffentlich vorgebracht wird, weil man sich schämt es zu tun, denn, wenn wir es grundsätzlich akzeptieren, würden wir die ethische Grundlage unserer politischen Existenz preisgeben. Es ist sicher, dass die Stabilität einer Verfassung wesentlich mitbestimmt ist dadurch, dass die tatsächlichen Machtverhältnisse in einem Lande mit der geltenden Rechtsordnung übereinstimmen. Nun ist die Männerhälfte des Volkes, auch abgesehen davon, dass sie die Wehrmacht umfasst, die physisch stärkere. Würde z. B. ein

durch eine starke Mehrheit der Frauen zu Stande gekommenes Gesetz, beispielsweise über Besteuerung des Alkohols, auf einen starken passiven Widerstand grosser Volksteile stossen, so wäre die gewaltsame Durchführung des Gesetzes offenbar viel schwieriger, als wenn es sich um ein Gesetz handelte, das gegen eine sehr grosse Minderheit des Volkes, in der die Frauen das Hauptkontingent bilden, geschehen müsste.

In diesem Zusammenhang mag die Vermutung ausgesprochen werden, dass die ablehnende Haltung der Stimmberechtigten gegen die Verleihung politischer Rechte an die Frauen weniger mit der Furcht vor Extravaganzen im Sinne des Wohlfahrtsstaates und der Gefährdung der Staatsfinanzen, als mit der Furcht vor einer den Alkoholkonsum einschränkenden und belastenden Gesetzgebung zusammenhängt. Das gehört zur politischen Geheimpsychologie und nicht zum Erfreulichen in der schweizerischen Politik.

5.

Die Ablehnung einer Probeabstimmung durch die Frauen mit der Begründung, dass man wisse, dass ein grosser Teil der Schweizerfrauen die politischen Rechte gar nicht wünsche, ist eine blosser *petitio principii*. Niemand weiss irgend etwas Sicheres darüber, solange man nicht allen Schweizerfrauen unter fairen Bedingungen Gelegenheit gibt, sich darüber auszusprechen. Die Verweisung auf den Weg der Petition entspräche nicht der Billigkeit. Der am 9. Juni 1929 von 170 397 Frauen und 78 840 Männern eingereichten Petition für das Frauenstimmrecht (die Summe von 249 237 Stimmen ist nicht weit unter der Hälfte derjenigen Stimmenzahl, durch die viele eidgenössische Abstimmungen entschieden worden sind), scheint keine Folge gegeben worden zu sein. Die Herbeiführung eines umfassenden Plebiszites der Frauen würde eine ganz ausserordentliche Anstrengung und grosse Kosten erfordern, während 30 000 bzw. 50 000 Stimmberechtigte eine Volksabstimmung auf dem Weg des Referendums bzw. der Verfassungsgesetzgebung herbeiführen können. Es wäre deshalb nur ein Gebot der Billigkeit, wenn auf dem verfassungs- und gesetzmässig einwandfreien und praktisch durchaus gangbaren Weg der sog. statistischen Erhebung allen Schweizerbürgerinnen über 20 Jahren die Gelegenheit geboten würde, wenigstens zu der Frage der politischen Rechte im Bunde sich auszusprechen. Aber es sind vor allem die Männer, die ein Interesse an einer solchen Befragung haben, denn, wenn diese Abstimmung eine ablehnende Haltung oder ein Desinteressement einer Mehrheit der Schweizerfrauen zeigen würde, dann hätten unsere Gesetzgeber wenigstens ein ernsthaftes Argument dafür, dass die Schweizerfrauen innerhalb der abendländischen Kulturwelt die einzigen Erwachsenen sind, die sich staatsrechtlich in der politischen Rechtslosigkeit befinden, in welcher die Männer in den absoluten Staaten der Zeit vor der französischen Revolution waren und deren Abschüttelung die Männer des XIX. Jahrhunderts mit Stolz erfüllte und sie oft mit Geringschätzung auf die Zeiten vor 1789 und 1798 und auf Völker ohne politische Rechte oder mit bloss beschränkten Rechten herabsehen lässt.